

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 16	DRUCKSACHE	
Az.: 16-605202/6-054/16	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 06.07.2017	103	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umweltschutz	10.08.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	25.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	06.09.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 16	
Gefertigt: 16.34	Beteiligt: 16.3 16 III			Landrat	zur Beschlussausführung.	
				gez. Radeck	(Handzeichen)	

Betreff:

Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7)

Beschlussvorschlag:

Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7) wird beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 103	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

5 Mit Schreiben vom 29.02.2016 beantragte die Stadt Königslutter am Elm die Herausnahme eines Teilbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittlere Schunter“.

10 Als Begründung wurde angegeben, dass die Stadt Königslutter am Elm zusammen mit der benachbarten Stadt Wolfsburg die Ziele verfolgt, die regionale Wirtschaftsstruktur in ihrer Branchenvielfalt zu fördern sowie das Arbeitsplatzangebot zu sichern und zu erweitern. Ausschlaggebend war der weiterhin anhaltende Bedarf an logistischen Gewerbeflächen mit hoher Lagegunst (vorhandene Autobahnanschlussstelle) in der Region Braunschweig – Wolfsburg.

15 Zur Erreichung dieser Ziele soll ein flächenmäßig zusammengehörendes Areal nordöstlich angrenzend der Autobahnanschlussstelle „A2 Königslutter/Ochsendorf“ zu einem interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden.

20 Die betroffenen Flächen, die aus dem LSG „Mittlere Schunter“ herausgenommen werden sollen, liegen in der Gemarkung Ochsendorf, Flur 7 (Flurstücke 27 teilweise, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 und 44), Umfang insgesamt 16,1683 ha.

II. Grund des Änderungsverfahrens

25 Die Entwicklung des Areals zu einem Gewerbe- und Industriegebiet würde gegen mehrere Verbote der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7) vom 26. Mai 1977 (LSGVO) verstoßen. Auch bedürften u. a. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art der
30 vorherigen Erlaubnis des Landkreises Helmstedt als Untere Naturschutzbehörde. Somit beantragte die Stadt Königslutter am Elm die Herausnahme eines Teilbereichs aus dem LSG „Mittlere Schunter“.

35 Der Kreisausschuss hat am 03.06.2016 den Beschlussvorschlag angenommen, dass das Verfahren zur Änderung der LSGVO „Mittlere Schunter“ zur Entlassung einer Teilfläche von ca. 16,2 ha nordöstlich der Autobahnanschlussstelle „A2 Königslutter/Ochsendorf“ eingeleitet werden soll (Drucksache 49/2016).

40 Da nördlich von Uhry die Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaus geplant ist, wäre hiervon auch das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ betroffen. Es würde hier Wald innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vernichtet werden. Wie von dem Unternehmer vorgeschlagen kann der auf einer Teilfläche nördlich des Abbaus verbleibende hochwertige Wald von ca. 5,0 ha Fläche in das westlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ einbezogen werden. Die Einverständniserklärung hierzu liegt
45 vor. Zudem bietet der Unternehmer den Nutzungsverzicht auf einem Teil der ihm gehörenden angrenzenden Waldfläche in der Gemarkung Uhry an. Dieser Waldbereich liegt bereits im LSG „Mittlere Schunter“. Der Unternehmer erklärte sich bereit, die Waldfläche von ca. 8,0 ha künftig nicht mehr zu nutzen. Dadurch kann sich dieser Wald zum Naturwald entwickeln.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 103	Jahr 2017

50 Seitens der Verwaltung wurde daher im weiteren Verlauf vorgeschlagen, eine östlich an
das LSG „Mittlere Schunter“ angrenzende Waldfläche in der Gemarkung Uhry mit einer
Größe von 5,0 ha neu mit in das LSG „Mittlere Schunter“ aufzunehmen. Das Beteiligungs-
verfahren umfasste somit nicht nur die Lösungsfläche bei Ochsendorf sondern auch
55 die Erweiterung des LSG „Mittlere Schunter“ um eine Fläche bei Uhry.

III. Verfahren

60 Nach § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-
BNatSchG) wurde am 07.04.2017 das vorgeschriebene, förmliche Beteiligungsverfahren
eingeleitet. Die Beteiligungsfrist endete am 02.06.2017. Hausintern wurden jene Ge-
schäftsbereiche beteiligt, die Öffentliche Belange zu vertreten hatten. Es wurden weitere
21 externe Träger öffentlicher Belange beteiligt, 14 Stellen der nach dem Naturschutzge-
setz anerkannten Vereinigungen, sowie 12 weitere Institutionen.

65 Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Verordnung zur Änderung der LSGVO
„Mittlere Schunter“ einschließlich der Karte und der Begründung wurde mit Schreiben
vom 10.04.2017 in die Wege geleitet und fand in der Zeit vom 09.05.2017 bis einschließ-
lich 08.06.2017 bei der Stadt Königslutter am Elm sowie beim Landkreis Helmstedt statt.

70 Der im Beteiligungsverfahren versendete bzw. ausgelegte Verordnungsentwurf ein-
schließlich Karte und die Begründung sind als Unterlagen C und D beigefügt.

IV. Anregungen, Bedenken und Abwägung

75 Im Folgenden werden die Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren erläutert. Die voll-
ständigen Stellungnahmen und die ausführliche, rechtliche und fachliche Würdigung ist
der Unterlage E zu entnehmen. Es wird jeweils in Klammern auf die Kapitel dieser Unter-
lage verwiesen.

80 Die eingereichten Hinweise, Anregungen und Bedenken führen zu einer Verkleinerung
der von der Stadt Königslutter am Elm beantragten Lösungsfläche und zur Änderung
des § 1 Abs. 1 der Änderungsverordnung. Die Herausnahmefläche beträgt nunmehr ca.
11,6 ha statt wie ursprünglich vorgesehen ca. 16,2 ha.

Hausinterne Stellungnahmen (TÖB)

90 Von den beteiligten Geschäftsbereichen (Kap. 1.1 – 1.7) haben zwei keine Stellung-
nahme abgegeben und vier TÖB keine Bedenken geäußert. GB 66 (Kap. 1.6) teilte mit,
dass Kreisstraßenbelange nicht berührt sind. Der GB Bauaufsicht, Denkmal- und Immis-
sionsschutz (Kap. 1.7) hat keine Bedenken geltend gemacht, übermittelte aber ausführ-
liche Hinweise und Unterlagen zu der beabsichtigten Änderung.

Träger öffentlicher Belange (TÖB)

95 Von den insgesamt 21 TÖB (Kap. 2.1 – 2.21) haben 10 TÖB keine Stellungnahme ein-
gereicht, drei TÖB keine Bedenken geäußert, vier TÖB Nichtbetroffenheit gemeldet und
vier TÖB Stellungnahmen mit Bedenken abgegeben.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 103	Jahr 2017

100 Die Industrie- und Handelskammer Braunschweig (Kap. 2.11) begrüßt die vorgesehenen Änderungen der LSGVO „Mittlere Schunter“ aus wirtschaftlicher Sicht sehr.

105 Lt. Deutsche Telekom (Kap. 2.17) liegen keine Trassen im Erweiterungsbereich des LSG „Mittlere Schunter“, grundsätzlich sollte es aber wie bisher möglich sein, neue Trassen zu errichten.

110 Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Wolfenbüttel, (Kap. 2.19) hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung der LSGVO „Mittlere Schunter“, bat aber hinsichtlich der Nähe zur BAB 2 um Beteiligung des Geschäftsbereichs Hannover.

115 Die Forstgenossenschaft Ochsendorf (Kap. 2.2) hat Bedenken zu dem Vorhaben übermittelt und die Einhaltung einer Pufferzone zum Wald gefordert.

Der Wasser- und Bodenverband Ochsendorf (Kap. 2.4) ist durch die vorgesehenen Änderungen nicht betroffen und reichte zusätzlich einen Hinweis bezüglich der Erweiterungsfläche ein.

120 Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Kap. 2.12) bat um die Festlegung einer Freistellung für die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme.

125 Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Kap. 2.16) hat Bedenken zu dem Vorhaben übermittelt und ebenfalls die Einhaltung einer Pufferzone zum Wald gefordert.

130 Die Stellungnahme des Nds. Forstamtes Wolfenbüttel in Verbindung mit der Stellungnahme auf die im Vorfeld durchgeführte Unterrichtung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG (Kap. 2.18) fordert ebenso die Einhaltung einer Pufferzone zum Waldbereich.

Anerkannte Naturschutzvereinigungen

135 Von den 14 beteiligten Naturschutzvereinigungen (Kap. 3.1 – 3.14) haben 12 Naturschutzvereinigungen keine Stellungnahme abgegeben. Der Glatzer Gebirgsverein Braunschweig (Kap. 3.6) hat keine Bedenken zu dem Entwurf der 1. Änderungsverordnung geäußert. Die Jägerschaft Helmstedt (Kap. 3.4) hat Bedenken zu dem Vorhaben übermittelt und ebenfalls die Einhaltung einer Pufferzone zum Wald gefordert.

Sonstige betroffene Institutionen, Vereine etc.

145 Es wurden 12 sonstige Stellen (Kap. 4.1 – 4.12) beteiligt, davon haben 11 Stellen keine Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Wolfsburg (Kap. 4.1) hat keine Bedenken zu dem Entwurf der 1. Änderungsverordnung geäußert. Sie schlug vor, die Waldfläche, die der Unternehmer künftig nicht mehr nutzen wird, auch mit in das LSG „Mittlere Schunter“ aufzunehmen.

Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 103	Jahr 2017

150 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

V. Weiteres Verfahren und Kosten

155 Nach Beschlussfassung der 1. Verordnung zur Änderung der LSGVO „Mittlere Schunter“ ist die Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt zu veröffentlichen.

160 Zudem muss das geänderte LSG „Mittlere Schunter“ gemäß § 14 Absatz 10 Satz 1 NAG-BNatSchG vor Ort kenntlich gemacht werden.

Aus diesen Verpflichtungen entstehen Kosten.

VI. Anlage und zusätzliche Unterlagen zur Information

165 Anlage A: Beschlussfassung der 1. Verordnung zur Änderung der LSGVO „Mittlere Schunter“ einschließlich Karte

170 Erläuterung zum Kartenausschnitt Anlage A
Punktreihe: Grenze des LSG „Mittlere Schunter“
Schraffierte Fläche: Erweiterung LSG-Fläche
Rautierte Fläche: Löschung LSG-Fläche

175 Unterlage B: Begründung zur Beschlussfassung der 1. Änderungsverordnung
Unterlage C: Entwurf 1. Änderungsverordnung für das Beteiligungsverfahren mit Karte
Unterlage D: Begründung zum Entwurf der 1. Änderungsverordnung für das Beteiligungsverfahren

180 Unterlage E: Stellungnahmen und Auswertung/Abwägung
Unterlage F: LSGVO „Mittlere Schunter“ mit Karte

**1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der
Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben
im Landkreis Helmstedt
und der kreisfreien Stadt Wolfsburg
Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7),
berichtigt durch Bekanntmachung 163 vom 12.08.1977**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Landschaftsteil wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“, vom 26.05.1977, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 01.08.1977, berichtigt durch Bekanntmachung 163, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15.09.1977, aufgehoben. Der aus dem Schutz entlassene Landschaftsteil in der Gemarkung Ochsendorf mit einer Größe von 11,6 ha wird auf der zur Verordnung vom 26.05.1977 gehörenden Karte gelöscht.
- (2) Gleichzeitig wird eine östlich an das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ angrenzende Fläche in der Gemarkung Uhry mit einer Größe von 5,0 ha neu unter Schutz gestellt und mit in die zur Verordnung vom 26.05.1977 gehörende Karte aufgenommen. Für den in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung festgelegten Landschaftsteil wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“, vom 26.05.1977, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 01.08.1977, berichtigt durch Bekanntmachung 163, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15.09.1977, ergänzt.

§ 2

- (1) Die Abgrenzung des gelöschten Landschaftsteiles in der Gemarkung Ochsendorf ist auf der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.000 schwarz umrandet und rautiert eingetragen. Die neue Grenze verläuft entlang der dargestellten schwarzen Umrandung des gelöschten Landschaftsteils an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite.

- (2) Die Abgrenzung der neu zu schützenden Teilfläche in der Gemarkung Uhry ist auf der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.000 schwarz umrandet und schraffiert eingetragen. Die neue Grenze verläuft entlang der dargestellten schwarzen Umrandung des neu zu schützenden Landschaftsteils an der nicht dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite.
- (3) Die Karte im Maßstab 1:12.000 ist Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen der Karte sind beim Landkreis Helmstedt, bei der Stadt Wolfsburg, bei der Stadt Königslutter am Elm, bei der Gemeinde Lehre, bei der Samtgemeinde Nord-Elm und bei der Samtgemeinde Grasleben hinterlegt und können während der Amtszeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

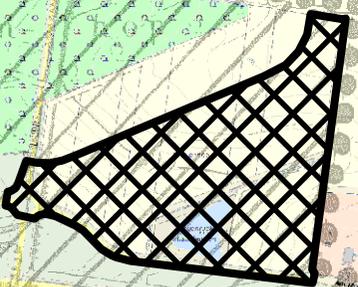
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den . . .2017

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

Änderung LSG Mittlere Schunter



Ochsendorf



LSG Mittlere Schunter

Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -
Karte gem. § 2 Abs. 3 der 1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Mittlere
Schunter"

Helmstedt, den
Der Landrat

Drs. 103/2017
Anlage A
Karte

1:12.000

Legende

-  Kreisgrenze
-  Löschung
-  Erweiterung

Begründung
zur 1. Verordnung zur Änderung
der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der
Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben
im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg
Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7),
berichtigt durch Bekanntmachung 163 vom 12.08.1977,
vom . . 2017

Zu § 1 (1)

Die Stadt Königslutter verfolgt zusammen mit der benachbarten Stadt Wolfsburg die Ziele, die regionale Wirtschaftsstruktur in ihrer Branchenvielfalt zu fördern sowie das Arbeitsplatzangebot zu sichern und zu erweitern. Ausschlaggebend war der weiterhin anhaltende Bedarf an logistischen Gewerbeflächen mit hoher Lagegunst (vorhandene Autobahnanschlussstelle) in der Region Braunschweig – Wolfsburg. Zur Erreichung dieser Ziele soll ein flächenmäßig zusammenhängendes Areal nordöstlich der Autobahnanschlussstelle „A2 Königslutter/Ochsendorf“ zu einem interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden. Dieses Areal liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“, daher wurde von der Stadt Königslutter die Herausnahme eines Teilbereiches in der Gemarkung Ochsendorf in Größe von 16,2 ha beantragt.

Resultierend aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittlere Schunter“ wird ein Abstand zwischen der Lösungsfläche und dem nördlich gelegenen Waldgrundstück östlich der L 290 eingehalten. Der Abstand beträgt durchgehend 100 m. Die Lösungsfläche ist nunmehr ca. 11,6 ha groß.

Zu § 1 (2)

Nördlich von Uhry ist die Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaus geplant. Hiervon wäre am westlichen Rand der Erweiterungsfläche auch das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ betroffen. Bei der Erweiterung würde hier Wald innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vernichtet werden. Im Rahmen der vom Unternehmer vorgeschlagenen Kompensation kann der auf einer Teilfläche nördlich des Abbaus verbleibende hochwertige Wald von ca. 5,0 ha Fläche in das westlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ einbezogen werden. Die Einverständniserklärung hierzu liegt bereits vor. Zudem bietet der Unternehmer den Nutzungsverzicht auf einem Teil der ihm gehörenden angrenzenden Waldfläche in der Gemarkung Uhry an. Er erklärte sich bereit, ca. 8,0 ha Wald künftig nicht mehr zu nutzen. Dadurch kann sich dieser Wald zum Naturwald entwickeln.

Zu § 2 (4)

Zusätzlich wird die durch den Kreistag beschlossene Änderungsverordnung einschließlich der dazugehörigen Karte auf der Website des Landkreises Helmstedt einzusehen und als Pdf-Datei herunterzuladen sein.

Entwurf Beteiligungsverfahren

1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der
Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben
im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg
Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7),
berichtigt durch Bekanntmachung 163 vom 12.08.1977

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Landschaftsteil wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“, vom 26.05.1977, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 01.08.1977, berichtigt durch Bekanntmachung 163, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15.09.1977, aufgehoben. Der aus dem Schutz entlassene Landschaftsteil in der Gemarkung Ochsendorf mit einer Größe von 16,2 ha wird auf der zur Verordnung vom 26.05.1977 gehörenden Karte gelöscht.
- (2) Gleichzeitig wird eine östlich an das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ angrenzende Fläche in der Gemarkung Uhry mit einer Größe von 5,0 ha neu unter Schutz gestellt und mit in die zur Verordnung vom 26.05.1977 gehörende Karte aufgenommen. Für den in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung festgelegten Landschaftsteil wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“, vom 26.05.1977, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 01.08.1977, berichtigt durch Bekanntmachung 163, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15.09.1977, ergänzt.

§ 2

- (1) Die Abgrenzung des gelöschten Landschaftsteiles in der Gemarkung Ochsendorf ist auf der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1: 12.000 schwarz umrandet und rautiert eingetragen. Die neue Grenze verläuft entlang der dargestellten schwarzen Umrandung des gelöschten Landschaftsteils an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite.

- (2) Die Abgrenzung der neu zu schützenden Teilfläche in der Gemarkung Uhry ist auf der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.000 schwarz umrandet und schraffiert eingetragen. Die neue Grenze verläuft entlang der dargestellten schwarzen Umrandung des neu zu schützenden Landschaftsteils an der nicht dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite.
- (3) Die Karte im Maßstab 1:12.000 ist Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen der Karte sind beim Landkreis Helmstedt, bei der Stadt Wolfsburg, bei der Stadt Königslutter am Elm, bei der Gemeinde Lehre, bei der Samtgemeinde Nord-Elm und bei der Samtgemeinde Grasleben hinterlegt und können während der Amtszeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

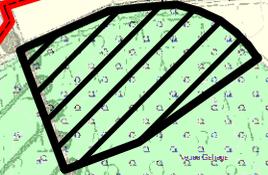
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den XX.XX.XXXX

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

Änderung LSG Mittlere Schunter



Ochsendorf

LSG Mittlere Schunter

Drs. 103/2017
Unterlage C
Karte BetVerf

Legende

-  Kreisgrenze
-  Erweiterung
-  Löschung

1:12.000

Entwurf Beteiligungsverfahren

Begründung
zur 1. Verordnung zur Änderung
der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der
Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben
im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg
Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7),
berichtigt durch Bekanntmachung 163 vom 12.08.1977,
vom XX.XX. XXXX

Zu § 1 (1)

Die Stadt Königslutter verfolgt zusammen mit der benachbarten Stadt Wolfsburg die Ziele, die regionale Wirtschaftsstruktur in ihrer Branchenvielfalt zu fördern sowie das Arbeitsplatzangebot zu sichern und zu erweitern. Ausschlaggebend war der weiterhin anhaltende Bedarf an logistischen Gewerbeflächen mit hoher Lagegunst (vorhandene Autobahnanschlussstelle) in der Region Braunschweig – Wolfsburg. Zur Erreichung dieser Ziele soll ein flächenmäßig zusammenhängendes Areal nordöstlich der Autobahnanschlussstelle „A2 Königslutter/Ochsendorf“ zu einem interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden. Dieses Areal liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“, daher wurde von der Stadt Königslutter die Herausnahme eines Teilbereiches in der Gemarkung Ochsendorf in Größe von 16,2 ha beantragt.

Zu § 1 (2)

Nördlich von Uhry ist die Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaus geplant. Hiervon wäre am westlichen Rand der Erweiterungsfläche auch das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ betroffen. Bei der Erweiterung würde hier Wald innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vernichtet werden. Im Rahmen der vom Unternehmer vorgeschlagenen Kompensation kann der auf einer Teilfläche nördlich des Abbaus verbleibende hochwertige Wald von ca. 5,0 ha Fläche in das westlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ einbezogen werden. Die Einverständniserklärung hierzu liegt bereits vor. Zudem bietet der Unternehmer den Nutzungsverzicht auf einem Teil der ihm gehörenden angrenzenden Waldfläche in der Gemarkung Uhry an. Er erklärte sich bereit, ca. 8,0 ha Wald künftig nicht mehr zu nutzen. Dadurch kann sich dieser Wald zum Naturwald entwickeln.

Zu § 2 (4)

Zusätzlich wird die durch den Kreistag beschlossene Änderungsverordnung einschließlich der dazugehörigen Karte auf der Website des Landkreises Helmstedt einzusehen und als Pdf-Datei herunterzuladen sein.

**1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der
Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-
Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt
und der kreisfreien Stadt Wolfsburg
Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“
HE 13 (WOB 7)**

**Auswertung und Abwägung
eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren
zum Verordnungsentwurf**

Aus den Kommentaren zu den einzelnen Einwendungen gehen auch die beabsichtigten Änderungen im Verordnungstext, bzw. die beabsichtigten Ergänzungen in der Begründung und die beabsichtigten Änderungen in der Kartendarstellung hervor.

Die beabsichtigten Änderungen sind in den Kommentaren jeweils unterstrichen.

Stand: 04. Juli 2017

1 Hausinterne Stellungnahmen

1.1 GB Abfallwirtschaft, Wasser u. Umweltschutz

1.2 Untere Abfallbehörde

1.1 – 1.2: Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

1.3 Untere Wasserbehörde

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.4 Technische Abteilung

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.5.1 Straßenverkehrsabteilung

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.5.2 Untere Jagdbehörde

Aus hiesiger Sicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken. Ich gehe dabei davon aus, dass die Anlage von Jagdeinrichtungen unter die Freistellungen nach § 4 I Buchstabe d der im Regelungstext nicht zur Änderung vorgesehenen LSG-VO fällt.

Anderenfalls bitte ich mich zu unterrichten, damit der Jagdbeirat von mir beteiligt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Detlef Looch

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen. § 4 der LSGVO ist nicht zur Änderung vorgesehen.

1.6 GB Kreisstraßen

Kreisstraßenbelange sind nicht berührt.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.7 GB Bauaufsicht

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange ergeht folgende Stellungnahme:

Planungsrecht:

Zu den beiden beabsichtigten Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches der SchutzVO für das LSG „Mittlere Schunter“ ergeben sich von hier aus keine Bedenken, es werden jedoch folgende möglicherweise entscheidungsbedeutsamen Informationen mitgeteilt.

Der zur Löschung vorgesehene Teilbereich des LSG „Mittlere Schunter“ gehört bereits heute in einem Teilbereich zum Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Königslutter-Ochsendorf an der Autobahn“; dazu wird auf den beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) verwiesen. Dabei ist in dem grün markierten Bereich eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und darin eingebettet eine „Wasserfläche – Regenrückhaltebecken“ festgesetzt. Im Übrigen sind „öffentliche Straßenverkehrsflächen“ zu Gunsten der L 290 und der Erschließungsstraße für das „Gewerbegebiet“ sowie außerhalb des Aufhebungsbereiches ein „Gewerbegebiet“ im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt.

Die im § 1 der Begründung angesprochene Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes ist unlängst Gegenstand einer Prüfung durch den (seinerzeitigen)

Zweckverband Großraum Braunschweig gewesen, ob es dafür eines Raumordnungsverfahrens bedürfe; dies ist unter bestimmten Voraussetzungen verneint worden. Ein Abdruck der diesbezüglichen Entscheidung ist als Anlage 2 zur Weitergabe an den GB 16 beigelegt.

Die demselben Zweck dienende 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm ist bereits im September 2013 Gegenstand eines Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB gewesen. Die damalige Entwurfsfassung berührte den zu entlassenden Teilbereich nicht und grenzte nördlich an den neu unter Schutz zu stellenden Teilbereich an (siehe Anlage 3). Infolge des Zeitverlaufes besteht die Möglichkeit, dass das förmliche Verfahren für diese 46. Änderung mit einem anderen räumlichen Geltungsbereich fortgesetzt wird. Diese Fortsetzung ist nach hiesiger Kenntnis für den Herbst 2017 in Aussicht genommen.

63, den 11.05.2017

Gez. Wagner

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i.V.m. § 14 (1) NAGNatSchG

2.1 Stadt Königslutter am Elm

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.2 Forstgenossenschaft Ochsendorf

Wir teilen ihnen mit diesem Schreiben die Bedenken, Hinweise und Anregungen des Forst-Realverbandes Ochsendorf mit.

Die Forstgenossenschaft sieht den Wald hauptsächlich als Naturobjekt. Zur Aufrechterhaltung des Waldgebietes Mühlenhop wurde jahrzehntelang, nach Vorgabe der Nachhaltigkeit, in diesen investiert. Als Körperschaft des öffentlichen Rechtes sehen wir uns verpflichtet das Ökosystem Wald für die Allgemeinheit und uns selbst zu erhalten und zu schützen. Falls anliegende Flächen bebaut werden sollten, wird das gesamte Ökosystem von außen beeinträchtigt. Folglich findet für die Waldeigentümer eine generelle Entwertung statt.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der Gemarkung Ochsendorf landschaftlich geschütztes Gebiet entnommen werden soll und dafür ein Abschnitt in Uhry neu unter Schutz gestellt werden sollte. Wenn in unserer Gemarkung Veränderungen durchgeführt werden, so sind diese auch in Ochsendorf auszugleichen. Außerdem die Waldfläche in Uhry bereits als Ausgleich für den Kiesabbau genutzt werden sollte. So ist anzunehmen, der Waldabschnitt in Uhry wird gleichzeitig für 2 verschiedene Vorhaben als Ausgleich dienen.

Ferner wird bejagbare Fläche in Ochsendorf entnommen, die einen Wertverlust der Ochsendorfer Jagd zur Folge hat und wir mit einer Minderung des Ertrages aus der Jagdpacht rechnen müssen.

Falls die Fläche im Mühlenhop dennoch überplant wird, bitten wir zu beachten, dass eine ausreichende Pufferzone zum Wald geschaffen wird und der Weg am Waldesrand erhalten bleibt. Die Forstwirtschaft darf in diesem Bereich nicht negativ beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Spelly

(Vorstand)

Kommentar:

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich nicht um eine Kompensation für die Herausnahmefläche im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Herausnahme einer Teilfläche aus dem LSG wirkt sich nicht auf die Bejagbarkeit aus.

Eine Pufferzone zum Waldbereich wird berücksichtigt (s. Stellungnahme und Kommentar NLF 2.18).

2.3 Realverband Uhry

Belange des Realverbandes Uhry werden nicht berührt.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.4 Wasser- und Bodenverband Ochsendorf

aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht ersichtlich, warum bei der Neuausweisung des Schutzgebietes eine geringere Fläche zur Kompensation ausgewiesen wird.

Belange des Wasser- und Bodenverbandes Ochsendorf sind durch die vorgesehenen Änderungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



(Volker Brand)
Verbandsvorsteher

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen! Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich nicht um eine Kompensation für die Herausnahmefläche im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

2.5 Katasteramt Helmstedt

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.6 Finanzamt Helmstedt

2.7 E.ON Avacon AG

2.8 Stadtwerke Königslutter GmbH

2.9 Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt

2.10 Regionalverband Großraum Braunschweig

2.6 – 2.10: Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2.11 Industrie- und Handelskammer Braunschweig

die vorgesehene Änderung der o. g. Landschaftsschutzgebietsverordnung ist aus wirtschaftlicher Sicht sehr zu begrüßen, da sie die regional bedeutsame Entwicklung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes nord-östlich der Autobahnanschlussstelle Königslutter/Ochsendorf ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung
Im Auftrag



Berndt von Conradi

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt

sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(K. May)

Kommentar:

Durch das aktuelle Verfahren wird nur die Fläche des LSG geändert. Eine Änderung der §§ 2 bis 4 LSGVO (Verbote, Erlaubnisvorbehalte, Freistellungen) ist nicht vorgesehen.

2.13 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

2.14 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

2.15 BA für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

2.13 – 2.15: Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2.16 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir werden am Änderungsverfahren des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Mittlere Schunter“ im Landkreis Helmstedt beteiligt. Anlass der Planung ist die Herausnahme eines Teilbereiches aus dem LSG. Die von der Löschung betroffene Teilfläche umfasst 16,2 ha, wird weitestgehend ackerbaulich genutzt und liegt in der Gemarkung Ochsendorf. Hier soll ein Gewerbe- und Industriegebiet entstehen. Gleichzeitig soll eine 8 ha große Waldfläche in der Gemarkung Uhry neu unter Schutz gestellt werden, die als Naturwald entwickelt werden soll.

Von den mit der Änderungsverordnung einhergehenden Regelungen werden landwirtschaftliche Belange kaum direkt beeinträchtigt. Wir weisen darüber hinaus vorsorglich darauf hin, dass das Änderungsverfahren den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen mittelbar vorbereitet. Der Flächenverbrauch stellt ein grundsätzliches Problem dar, da Grund und Boden eine endliche Ressource ist und der Landwirtschaft als unverzichtbare Produktionsgrundlage dient. Unter diesem Gesichtspunkt ist im weiteren Verfahren der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen bei allen planerischen Eingriffen so gering wie möglich zu halten und ein agrarstrukturell günstiger Zuschnitt der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beachten. Wir setzen des Weiteren voraus, dass die im Umfeld des Erweiterungsbereiches liegenden landwirtschaftlichen Flächen durch die Umwandlung zu einem ungenutzten Naturwald in ihrer Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden.

Aus forstfachlicher Sicht kommt das Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu folgendem Ergebnis:

„Der aus dem LSG zu entlassene Landschaftsteil in der Gemarkung Ochsendorf grenzt im Nordwesten an Waldflächen an. Aufgrund der Wertigkeit der Waldrandbereiche im Zusammenhang mit ihren vielfältigen ökologischen und sonstigen Funktionen wird im RROP eine Abstandshaltung von 100 m gegenüber Flächen anderer Nutzung angegeben. Diese Distanz wird auch hier als angemessen erachtet, um einerseits den ökologischen Aspekten des schützenswerten Waldrandesmittels eines Schutzstreifens zu dienen und gleichzeitig unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr (z. B. Baumfall durch Windwurf etc.) vorzubeugen. Auch kann dem anliegenden Waldbesitzer nicht das steigende Risiko bei der Verkehrssicherungspflicht im Fall angrenzender Bebauung aufgebürdet werden.“

Hinsichtlich der neu aufzunehmenden Waldfläche in der Gemarkung Uhry bestehen hier keine Bedenken oder Hinweise, zumal diesbezüglich eine Einverständniserklärung vorliegt.“

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Fricke

Ländliche Entwicklung

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen! Eine Pufferzone zum Waldbereich wird berücksichtigt (s. Stellungnahme und Kommentar NLF 2.18).

2.17 Deutsche Telekom Technik GmbH

Vielen Dank für die Information zur geplanten Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Schunter“ im Bereich Ochsendorf.

Im Erweiterungsbereich des LSG liegen keine Trassen der Deutschen Telekom. Grundsätzlich sollte es aber wie bisher weiterhin möglich sein, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Kröhl

Kommentar:

Die Neuerrichtung und der Betrieb der zukünftigen TK-Linien sind weiterhin gewährleistet.

2.18 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Wolfenbüttel (NLF)

In Bezug auf die von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum Entwurf der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinde Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg, Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7) wie folgt Stellung:

Bei dem zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgesehen Teilbereich sind Waldflächen nicht direkt betroffen. Direkt an den für die Herausnahme vorgesehen Teilbereich grenzt nach Nordwesten der Wald des Forstortes Mühlenhop an.

Hinsichtlich der Herausnahme des Teilbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet und dem angrenzenden Wald möchte ich zunächst auf meine Stellungnahme vom 20. September 2016 als Beratungsforstamt zur Entlassung des Teilbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet verweisen, die inhaltlich auch auf dieses Verfahren anzuwenden ist und Gültigkeit hat.

Die dort aufgeführte Möglichkeit für eine dauerhafte Sicherung eines Pufferbereiches zum Wald (100 m entsprechend Grundsatz der Raumordnung RROP 2008 für den Großraum Braunschweig), dass dieser Pufferbereich innerhalb des LSG verbleibt, bleibt weiterhin die meinerseits bevorzugte Lösung. Die Schwierigkeit bestände darin, dass diese Abgrenzung im Gelände keiner markanten Linie folgen würde und damit nicht klar erkennbar ist.

Eine andere Möglichkeit würde aus hiesiger Sicht darin bestehen, dass im Rahmen der Genehmigung der Entlassung des Teilbereichs bis an den Waldrand eine verbindliche Verpflichtung mit aufgenommen wird, dass in dem Pufferbereich keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen oder sonstige störende Nutzungen erfolgen (ggf. im Rahmen späterer Bauleitplanung Nutzung als Ausgleichsfläche in Form einer Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft).

Mit der 1. Änderungsverordnung sollen gleichzeitig Waldflächen im Rottlof in das Landschaftsschutzgebiet neu aufgenommen werden und werden damit den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung unterworfen. Hierzu ergeben sich hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Berthold Soppa

Nachrichtlich:

Stellungnahme als Beratungsforstamt vom 20.09.2016:

Im Zusammenhang mit dem von Ihnen übermittelten Schreiben zum Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittlere Schunter“ zur Entlassung einer Teilfläche bei Ochsendorf aus dem Landschaftsschutzgebiet habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nachfolgende Anmerkung:

Nach der Waldfunktionenkarte ist dem Waldgebiet des Mühlenhop eine besondere Lärmschutzfunktion zugeordnet.

Dem forstlichen Rahmenplan für den Großraum Braunschweig ist zu entnehmen, dass es sich bei dem Waldgebiet um einen historisch alten Waldstandort handelt (mindestens seit 1780 durchgehend bewaldet), was als Hinweis auf eine besonders hochwertige ökologische Bedeutung zu werten ist. Da es sich nicht um einen Wald der Niedersächsischen Landesforsten oder um von diesen betreuten Wald handelt, kann ich

keine genaueren Angaben zu Art und Alter der Bestockung machen. Nach dem Luftbild dürfte es sich aber um eine mittelalte bis alte Laubwaldbestockung handeln.

Nach dem RROP 2008 für den Großraum Braunschweig gehört das Waldgebiet des Mühlenhop westlich der L 290 zu einem Vorranggebiet für Natur- und Landschaft und zu einem Vorbehaltsgebiet Erholung, östlich der L 290 zu einem Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung.

Die Ausführungen machen deutlich, dass dem Waldgebiet des Mühlenhop eine besondere ökologische Bedeutung und im gewissem Umfang auch eine Bedeutung für die Erholung in Natur- und Landschaft zukommt. Im Zuge des Verfahrens zur Herausnahme eines Teilbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet wäre aus meiner Sicht zumindest östlich der L 290 ein Puffer von 100 m gegenüber dem dortigen Waldrand im Süden des Waldgebietes einzuhalten, entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung aus dem RROP 2008 für den Großraum Braunschweig, als Vorsorgeabstand hinsichtlich Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen zu Waldrändern (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3). Dieser Pufferbereich sollte der Klarheit halber auch weiterhin innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verbleiben. Der Waldbereich westlich der L 290 würde dann in diesen Puffer östlich der L 290 fallen, da der Abstand zum Waldrand im Osten vom Beginn des südlichen Waldrandes westlich der L 290 ca. 100 m beträgt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Berthold Soppa

Kommentar:

Aus waldfachlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass der Landkreis Helmstedt nicht über sogenannte fachkundige Personen im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 NWaldLG verfügt. Insofern besitzen die Stellungnahme des Beratungsforstamtes vom 20.09.2016 auf die Unterrichtung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG sowie die Stellungnahme im Beteiligungsverfahren vom 18.05.2017 besonderes fachliches Gewicht. Es sind keine fachlichen Gründe erkennbar, von diesen Stellungnahmen abzuweichen.

Daher wird die von der Stadt Königslutter beantragte Löschung nicht im vollen Umfang umgesetzt. Es ergibt sich folgende Änderung:

Der Abstand der Lösungsfläche zum nördlich gelegenen Waldgrundstück (östlich der L 290) beträgt durchgehend 100 m. Die Lösungsfläche ist dadurch nicht mehr ca. 16,2 ha sondern ca. 11,6 ha groß.

Die Kartendarstellung für die Lösungsfläche wurde entsprechend neu gestaltet.

Die Ausführungen zur Erweiterungsfläche werden zur Kenntnis genommen!

2.19 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Wolfenbüttel

Durch die geplante Herausnahme eines Teilbereiches und Neuausweisung des o.a. Landschaftsschutzgebietes werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, berührt.

Der Teilbereich, der aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) herausgenommen werden soll, befindet sich im Zuge der L 290 nordöstlich des Kreisverkehrs Ochsendorf im Abschnitt 220 bzw. 210.

Die Fläche der geplanten Neuausweisung befindet sich westlich der L 294 in einer Entfernung von größer 100m im Abschnitt 80 in der Gemarkung Uhry.

Gegen die Änderung Verordnung bestehen in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinsichtlich der Nähe zur BAB 2 bitte ich zuständigkeitshalber auch den regionalen Geschäftsbereich Hannover, Dorfstr. 17-19, 30519 Hannover, zu beteiligen.

Ich bitte mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und die Ausweisung des Schutzgebietes sowie das Inkrafttreten der Verordnung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
Pansegrau

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen! Der regionale Geschäftsbereich Hannover wurde nachträglich zusätzlich beteiligt.

2.20 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover

Nach Sichtung Ihrer Unterlagen, als Anhang Ihrer E-Mail vom 31.05.2017 ist aus meiner Sicht eine Stellungnahme auf Ihr Vorhaben von hier aus entbehrlich, weil die in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereich Hannover der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr liegende Autobahn 2 von der Maßnahme nicht nachteilig betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Jürgen Giesche-Zudnik

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.21 NLWKN Betriebsstelle Süd

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

**3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i.V.m. § 38 (1)
NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen**

3.1 BUND

3.2 NABU

3.3 Niedersächsischer Heimatbund

3.1 – 3.3: Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3.4 Jägerschaft Helmstedt

Die beantragte Herausnahme der Fläche aus dem LSG und gleichzeitige gewerbliche Nutzung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der vorhandenen Wildwechsel und somit des Genaustausches (Rotwild).

Ein Fernwechsel des Rotwildes führt vom Erxleber Wald über Lappwald, Rottlof, Mühlenhop zum Barnstorfer Wald.

Die beantragte Maßnahme bedeutet eine Korridorbildung von ca. 80m Breite zwischen Gewerbegebiet und Teich.

Wir fordern einen Pufferstreifen zum Wald von mindestens 100m Breite.

In Abs.2 handelt es sich nicht um eine „Erweiterung“ des LSG, sondern um eine Verkleinerung (16,2ha Verlust gegenüber 5ha Ausgleich). Siehe auch §1Abs. 1 und 2 im Verordnungstext.

Die benannten „Kompensationsflächen“ (5ha Wald zu LSG „Mittlere Schunter“ und 8ha Wald mit Nutzungsauffassung) sind schon durch ein anderes Vorhaben (Erweiterung Kiesabbau belegt).

Eine doppelte Nutzung als Kompensation durch 2 Vorhaben ist rechtlich nicht möglich.

Im Landschaftsschutzgebiet ist für dieses Vorhaben der besondere Artenschutz nach §44ff Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. So kann z.B. die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Kreuzkröte (Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie) ihre Lebensstätte in dem Gebiet haben, die unter besonderem Schutz steht. Aktuelle Vorkommen sind im Schuntertal und angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen vorhanden.

Neben dem LSG nordöstlich von Aral und McDonald liegt ungenutzte Gewerbefläche (ca. 10ha.) Desweiteren ist ein interkommunales Gewerbegebiet von über 200ha direkt angrenzend an o.g. Fläche geplant.

Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit das LSG zu verkleinern. Die negativen Auswirkungen sind erheblich!

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dieckmann

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen! Eine Pufferzone zum Waldbereich wird berücksichtigt (s. Stellungnahme und Kommentar NLF 2.18).

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich nicht um eine Kompensation für die Herausnahmegfläche im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Einwände bezüglich des Fernwechsels des Rotwildes und der Lebensstätte der Kreuzkröte sollten bei dem Planänderungsverfahren der Stadt Königslutter für das zukünftige Gewerbegebiet eingebracht werden, damit sie in dem Verfahren Berücksichtigung finden.

3.5 Naturschutzverband Niedersachsen

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3.6 Glatzer Gebirgsverein

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

3.8 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems

3.9 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen

3.10 Landesfischereiverband Weser-Ems -Sportfischerverband-

3.11 Aktion Fischotterschutz

3.12 Anglerverband Niedersachsen

3.13 Verein Naturschutzpark

3.14 Heimatbund Niedersachsen

3.7 – 3.14: Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc.

4.1 Stadt Wolfsburg

Der vorgesehenen Änderungsverordnung zur LSGVO „Mittlere Schunter“ wird grundsätzlich zugestimmt.

Die beigefügte Stellungnahme wird Ihnen vorab per Mail übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister

im Auftrag

Christiane Kosera

Beigefügte Stellungnahme:

Zum Entwurf der 1. Änderungsverordnung zur LSGVO „Mittlere Schunter“ nehme ich wie folgt Stellung:

In der Begründung zu § 1 (2) heißt es:

„Zudem bietet der Unternehmer den Nutzungsverzicht auf einem Teil der ihm gehörenden angrenzenden Waldfläche in der Gemarkung Uhry an. Er erklärte sich bereit, ca. 8,0 ha Wald künftig nicht mehr zu nutzen. Dadurch kann sich dieser Wald zum Naturwald entwickeln.“

Es erscheint aus Sicht der Stadt Wolfsburg sinnvoll und notwendig, dieses Angebot aufzugreifen und diese Fläche ebenfalls mit in das LSG „Mittlere Schunter“ mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Farny

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen! Die Waldfläche, die der Unternehmer zukünftig nicht mehr nutzen wird, liegt bereits im LSG „Mittlere Schunter“.

4.2 Gemeinde Lehre

4.3 Samtgemeinde Nord-Elm

4.4 Samtgemeinde Grasleben

4.5 Kreisnaturschutzbeauftragter Thomas Keller

4.6 Kreisnaturschutzbeauftragter Hans-Ulrich Köckeritz

4.7 Kreisjägermeister Henning Thiele

4.8 Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen

4.9 Geopark Trägerverein Braunschweiger Land - Ostfalen

4.10 Nieders. Landvolk Braunschweiger Land

4.11 Stiftung Naturlandschaft

4.12 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen

4.2 – 4.12 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**5 Stellungnahmen von Privatpersonen auf Grund der öffentlichen
Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGNatSchG**

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Amtsblatt

für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig

Herausgeber: Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Nr. 15

Braunschweig, den 1. August 1977

56. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	127	138. Verordnung zur Sicherstellung eines Naturdenkmals im Landkreis Gandersheim	131
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	139. Verordnung zur Sicherstellung eines Naturdenkmals im Landkreis Gandersheim	131
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig		140. Bekanntmachung und Auslegung der Haushalts- und Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 1976 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Dörnten	132
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		E: Sonstige Mitteilungen	
137. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinden Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinde Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg	127	141. Neues Archiv für Niedersachsen	132
		142. Neuerscheinung	132

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats; für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Verwaltungspräsidium

Abgeordnet:

RR Parr an das Nieders. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

II. Nachgeordnete Behörden und Dienststellen

Ernannt:

Lehrer Proschka unter gleichzeitiger Versetzung an die Grundschule Broistedt zum Hauptlehrer

Lehrer Wirz, Grundschule Worthstraße, Goslar, zum Hauptlehrer

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

137.

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7)

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972. (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. Sep-

tember 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) und auf Grund des § 9 Abs. 1 a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig vom 16. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 363) wird mit Ermächtigung des Herrn Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — als oberste Naturschutzbehörde — (Nds. GVBl., Nr. 21, S. 294 vom 03. September 1975) hiermit verordnet:

§ 1

(¹) Die im Abs. 2 näher festgelegten Landschaftsteile werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(²) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 50.000 schwarzgepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Wege, Gewässer, Flurstücksgrenzen etc.).

(³) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 25.000 wird beim Verband Großraum Braunschweig, Campestraße 14, 3300 Braunschweig, zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 3330 Helmstedt, der Stadt Wolfsburg, Rathaus, 3180 Wolfsburg, Gemeinde Lehre, Am Markt, 3306 Lehre, Stadt Königslutter am Elm, Rathaus, 3308 Königslutter, Samtgemeinde Nord-Elm, 3334 Süppingen und Samtgemeinde Grasleben, 3322 Grasleben.

Sie können von jedem während der Dienststunden eingesehen werden.

(⁴) Übereinstimmende Ausfertigungen der Karten befinden sich außerdem beim Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig, Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg — als höhere Naturschutzbehörde — und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover.

(⁵) Das Landschaftsschutzgebiet ist zusätzlich in dem beim Verband Großraum Braunschweig — als untere Naturschutzbehörde — geführten Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. HE 13 (WOB 7) eingetragen.

(⁶) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4.488,75 ha.

§ 2

(¹) In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

(²) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als an den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden oder Wohnwagen aufzustellen,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzuzünden und auf nicht land- oder forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen „Pestizide“ (wie Herbizide, Insektizide, Fungizide) auszubringen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instand zu setzen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen.

(³) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(⁴) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956, Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, S. 19, bleibt unberührt.

(⁵) Abs. 4 gilt nicht im Bereich des Regierungsbezirks Lüneburg.

§ 3

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. Mai 1968,
- d) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art,
- e) das Einbringen von Bodenbestandteilen, die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumphalden, die Entnahme von Bodenbestandteilen,
- f) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- g) die Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke,
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.

(²) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 (¹) genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 (¹) genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Erlaubnis gemäß Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

(¹) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand (dies gilt auch für die Abwasserwertung),
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,
- f) ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (im notwendigen Umfang) auf Grund geltender gesetzlicher Vorschriften.

(²) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt, bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 3 dieser Verordnung.

§ 5

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, kann die zuständige Behörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6

Gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 bezeichneten Veränderungen ohne die erforderliche Zulässigkeitserklärung vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,—DM geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinde Nord-Elm, Stadt Helmstedt, Samtgemeinde Grasleben im Landkreis Helmstedt und in der Stadt Wolfsburg vom 12. Juni 1975 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15. Juli 1975, Nr. 14, S. 112 ff. und Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15. August 1975, Nr. 16, S. 222 ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Landschaftsschutzverordnungen außer Kraft:

1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rieseberg“ vom 31. Juli 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 01. November 1972, Nr. 21, S. 192 ff.).
2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Kreis Gifhorn — Landschaftsschutzgebiet „Hasenwinkel“ — (Reichsautobahn) vom 4. Februar 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg vom 11. Februar 1939).

Die Naturschutzverordnung „Rieseberger Moor“ vom 06. September 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 02. Oktober 1972, Nr. 19, S. 175 ff.) bleibt durch diese Verordnung unberührt.

Braunschweig, den 26. Mai 1977

Verband Großraum Braunschweig
öffentlich-rechtliche Körperschaft
— als untere Naturschutzbehörde —

Helmuth Bosse
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernhard Ließ
Verbandsdirektor

138.

Verordnung
zur Sicherstellung eines Naturdenkmals
im Landkreis Gandersheim

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 06. 1935 in der Fassung vom 20. 01. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. 06. 1970 (Nds.

GVBl. S. 237) und des 5. Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 26. 06. 1972 (Nds. GVBl. S. 309), des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungs-Verordnung vom 31. 10. 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

Die **Kupferschieferhalden** in der Gemeinde Hahausen, Flur 7, Flurstück 220, Eigentümer: Erbengemeinschaft Wehrpfennig, Nutzungsberechtigter Otto Ristig, Hahausen, Landkreis Gandersheim, werden als Naturdenkmal ausgewiesen und unter Nr. gan 46 in das Naturdenkmalbuch des Kreises Gandersheim eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

(¹) Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. das Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Abfall oder dgl.

(²) Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälen der Naturschutzbehörde zu melden, andernfalls sie für eintretende Schäden haftbar werden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,—DM geahndet werden. Eine Strafbarkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt davon unberührt.

Sachen, die durch diese Handlungen erlangt worden sind, können nach § 22 Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Bad Gandersheim, den 22. Februar 1977

Landkreis Gandersheim
als untere Naturschutzbehörde

M u h s	M ö n n i c h
Landrat	stellv. Oberkreisdirektor

(S)

139.

Verordnung
zur Sicherstellung eines Naturdenkmals
im Landkreis Gandersheim

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 06. 1935 in der Fassung vom 20. 01. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. 06. 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und des 5. Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 26. 06. 1972 (Nds. GVBl. S. 309), des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungs-Verordnung vom 31. 10. 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

Eine Eiche in Bad Gandersheim-Clus, Flur 1 Flurstück 68 der Gemarkung Clus, Eigentümer: Dieter Grober, wird als Naturdenkmal ausgewiesen und unter Nr. gan-45 in das

Amtsblatt

für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig

Herausgeber: Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Nr. 18

Braunschweig, den 15. September 1977

56. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	145	D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	163. Berichtigung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“	151
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig		164. Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Hainwald	151
157. Dolmetscher	145	165. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Partnerschaften von Gemeinden des ehemaligen Landkreises Braunschweig für das Haushaltsjahr 1977	153
158. Orden	146	166. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bauerngehölz Lah“ bei Neuenkirchen	154
159. Messen-, Ausstellungs-, Markt- u. Volksfestverzeichnis	146	E: Sonstige Mitteilungen	
160. Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	150	167. Neue Richtwerte für Grundstücke	156
161. Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle	151		
162. Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle	151		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats; für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Verwaltungspräsidium

Bestellt:

RD Dr. Patzner zum Vertreter des Abteilungsleiters 2

Zugewiesen:

Richterin Zschachlitz mit Wirkung vom 01. 09. 77 dem Dez. 201 zur weiteren Dienstleistung, unter Beendigung der Zuweisungszeit zum Dez. 106

Abgeordnet:

Veterinärärztin Dr. Hella Meyer vom Veterinäramt für die Stadt Brg. an das Veterinäramt für den Landkreis Wolfenbüttel und die Stadt Salzgitter bei gleichzeitiger Beauftragung mit der Leitung dieser Dienststelle

Realschulrektor Tilack v. 01. 08. 77 bis längstens 31. 10. 77 an mein Haus

In den Ruhestand getreten:

RD Heinrich

Entlassen:

ORR Lübbecke mit Ablauf des 09. 09. 77 kraft Gesetzes infolge Ernennung zum Stadtdirektor der Stadt Schöningen im Beamtenverhältnis auf Zeit

II. Nachgeordnete Behörden und Dienststellen

Ernannt:

Lehrerin Mellonj De Vecchis Grundschule Ringelheim zur Hauptlehrerin

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

157.

Dolmetscher

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig vom 18. August 1977 — 207.1115/1 N 78-81 —

In dem als Anlage zu meiner Bekanntmachung vom 09. 08. 1962 — J II 264 — (Nr. 152 des Amtsblattes 1962) abgedruckten Verzeichnis der Dolmetscher im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig ist unter Abschnitt A — für das Landgericht Braunschweig allgemein beedigte Dolmetscher — folgendes nachzutragen:

161.

Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig
412. 17. 51. 320

Auf Antrag v. 21.06.77 erteile ich dem Diakonischen Werk Innere Mission und Hilfswerk der Evang. luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. gem. §§ 2, Abs. 2 und 4 Adoptionsvermittlungsgesetz i. V. mit Ziffer 9 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (RdErl. d. MK vom 08.06.1977 — 1055-40 220/1 H, veröffentlicht im Min. Bl. Nr. 27/1977, S. 623) die Anerkennung für eine Adoptionsvermittlungsstelle. Bei Führung der Adoptionsvermittlungsstelle sind die Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Diese Anerkennung wird zum 01.01.1978 wirksam. Bis dahin gelten die Übergangsvorschriften gemäß § 15 Adoptionsvermittlungsgesetz.

Im Auftrage
Dr. Urbach

162.

Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig
412. 17. 51. 320

Auf Antrag vom 01.08.77 erteile ich dem Caritas-Verband für die Diözese Hildesheim e. V. gemäß §§ 2, Abs. 2, und 4 Adoptionsvermittlungsgesetz i. V. mit Ziff. 9 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (Rd. Erl. d. MK vom 08.06.1977 — 1055-40 220/1 H, veröffentlicht im Min. Bl. Nr. 27/1977, S. 623) die Anerkennung für eine Adoptionsvermittlungsstelle. Bei Führung der Adoptionsvermittlungsstelle sind die Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Diese Anerkennung wird zum 01.01.1978 wirksam. Bis dahin gelten die Übergangsvorschriften gemäß § 15 Adoptionsvermittlungsgesetz.

Im Auftrage
Dr. Urbach

**D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

163.

Berichtigung

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Stadt Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg

Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“
HE 13 (WOB 7)

Im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 1. August 1977 Seiten 127 ff ist eine Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Lehre, Königslutter, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben im Landkreis Helmstedt

und der kreisfreien Stadt Wolfsburg Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Schunter“ HE 13 (WOB 7) veröffentlicht.

In § 4 Abs. 1 Ziff. a ist das Wort „Abwasserverwertung“ durch das Wort „Abwasser**verregnung**“ zu ersetzen.

Braunschweig, den 12. August 1977

Verband Großraum Braunschweig
öffentlich-rechtliche Körperschaft
als untere Naturschutzbehörde

In Vertretung
Dr. J. Bräcklein

164.

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Hainwald

§ 1

Name und Sitz

(¹) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Hainwald“. Sie hat ihren Sitz in Schwicheldt und umfaßt das Gebiet des Hainwaldes.

(²) Für die Forstbetriebsgemeinschaft, die in ihrer Form eines Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb geführt werden soll, wird zugleich mit der Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037) die Verleihung der Rechtsfähigkeit gemäß § 19 Bundeswaldgesetz i. V. mit § 22 BGB beantragt.

§ 2

Zweck

Die Forstbetriebsgemeinschaft verfolgt den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern.

§ 3

Aufgaben

(¹) Die Forstbetriebsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Mitglieder in allen forstwirtschaftlichen Angelegenheiten,
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und des Absatzes des Holzes oder sonstiger Forstprodukte,

(²) Bei Bedarf führt die Forstbetriebsgemeinschaft die weiteren Aufgaben durch:

1. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschl. der Forstschutzarbeiten,
2. Bau und Unterhaltung von Wegen und Holzlagerplätzen,
3. Durchführung des Hoizeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für die aufgeführten Maßnahmen,
5. Beschaffung von Forstpflanzen und Material.

§ 4

Mitgliedschaft

(¹) Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft kann jeder Besitzer eines Waldgrundstückes sowie eines zur Aufforstung bestimmten Grundstückes erlangen, wenn das Grundstück im Vereinsgebiet liegt. Auch Realverbände nach dem Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) und sonstige juristische Personen können mit ihrem Waldbesitz Mitglied werden.

(²) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären

